Satzung

Der Schützenbruderschaft St. Christophorus Ostinghausen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schützenbruderschaft St. Christophorus Ostinghausen e.V.".

Sitz der Bruderschaft ist: Ostinghausen, Gemeinde Bad Sassendorf

§ 2

Wesen und Aufgabe

Die Schützenbruderschaft St. Christophorus Ostinghausen e.V. bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen des Sauerländer Schützenbundes in der Kreisgruppe Soest.

Getreu dem Wahlspruch: Für Glaube, Sitte und Heimat stellen die Mitglieder der Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

- a) Die christliche Lebensauffassung als Grundlage des Bruderschaftslebens zu fördern und zu festigen
- b) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
- c) Gestaltung echterbürgerlicher Geselligkeit
- d) Pflege des althergebrachten Brauchtums
- e) Verfassungstreue im Sinne des deutschen Grundgesetztes zu wahren und zu pflegen
- f) Teilnahme an den festen des Sauerländer Schützenbundes und seiner Vereine
- g) Den Schießsport zu beleben und zu fördern

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Schützenbruderschaft St. Christophorus Ostinghausen e.V. dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuerbegünstigung.

Alle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der St. Christophorus Schützenbruderschaft e.V. . Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus der Bruderschaft oder der Auflösung der Bruderschaft keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Bruderschaft.

Alle Inhaber von Ämtern in der Bruderschaft sind ehrenamtlich tätig. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, sowie durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Bruderschaft besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich den Vereinszielen verpflichtet fühlt, bzw. sich zum Vereinszweck bekennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung und das Statut des Sauerländer Schützenbundes anerkannt.

Der Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser legt ihn dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Der Antragsteller ist alsbald zu benachrichtigen.

Die Königswürde, die Mitgliedschaft im Vorstand und das Amt eines Offiziers verpflichten in besonderer Weise. Deshalb kann nur der Schützenbruder ein solches Amt bekleiden, dessen Lebensführung den Grundsätzen des §2 entspricht.

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 5 Jahre der Bruderschaft angehören, werden zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn das Mitglied die Grundsätze, das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft St. Christophorus gröblich verletzt.

Zum Beispiel: gegen den Geist der Brüderlichkeit erheblich verstößt oder mit den Beiträgen mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jeder Schützenbruder ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

An der Generalversammlung, an kirchlichen Veranstaltungen der St. Christophorus Schützenbruderschaft, sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Schützenbrüder beteiligen.

Jeder Schützenbruder hat nach zweijähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuß, sofern nach § 4 keine Hindernisse im Wege stehen. Die Zusammensetzung des Hofstaates liegt im Ermessen des Königspaares, er sollte jedoch zwölf Paare nicht übersteigen.

§ 6

Organe der Schützenbruderschaft St. Christophorus e.V.

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im I. Quartal des Kalenderjahres, ist die Mitgliederversammlung als Generalversammlung durchzuführen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen, dies schriftlich bei dem Brudermeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Bei Verhinderung beider wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 6 Tage vorher durch Aushang schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

Abgestimmt wird in der Regel mit Stimmzettel. Bei nur einem Vorschlag kann mit Handzeichen abgestimmt werden.

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Aufgaben der Generalversammlung

- a) Wahl des Vorstandes, der zu wählenden Offiziere und die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Änderung der Satzung
- f) Grundsätzliche Angelegenheiten der Bruderschaft
- g) Auflösung der Bruderschaft

Zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von 50 % der Mitglieder und einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Generalversammlung, die über die Auflösung der Bruderschaft entscheiden soll, weniger als 50 % der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Generalversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse können dann mit einfacher Mehrheit getätigt werden.

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75 %, der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister, Oberst und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - dem Brudermeister
 - dem Oberst
 - dem Kassierer

- b) als Gesamtvorstand bestehend aus:
- den zu a) genannten Personen
- dem Präses der Bruderschaft (in der Regel der Pfarrer)
- dem stellvertretenden Brudermeister
- dem Schriftführer
- dem Protokollführer
- dem Schatzmeister
- dem Hauptmann
- dem Leutnant
- dem Feldwebel
- den Beisitzern und dem König des laufenden Jahres

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist es, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Übrigen ist der Gesamtvorstand zuständig.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

In jeder Generalversammlung werden 1/3 der Vorstandsmitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Offiziers erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der Bruderschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Rechnungslegung über das laufende Geschäftsjahr
- c) Erstattung des Tätigkeitsberichtes
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, bei Verhinderung vom stellvertretendem Brudermeister, einberufen und geleitet. Bei Verhinderung beider wählt der Vorstand einen Versammlungsleiter.

Feste

Bei dem Schützenfest an den Pfingsttagen soll das historische Brauchtum besonders gepflegt werden.

Unter anderem der gemeinsame Kirchgang bei der hl. Messe für die gefallenen und verstorbenen Schützenbrüder.

Die Bruderschaft tritt bei allen Festen und Veranstaltungen für Sitte und Anstand ein.

§ 12

Begräbnis

Für jeden verstorbenen Schützenbruder lässt die Schützenbruderschaft eine hl. Messe lesen. An dieser und am Begräbnis sollen möglichst alle Schützenbrüder teilnehmen.

Die Bruderschaftsfahne ist beim Begräbnis mitzuführen.

§ 13

Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die Kirche St. Christophorus Ostinghausen in 59505 Bad Sassendorf-Ostinghausen, mit der Maßgabe, dass sie das Vermögen verwalten.

Die Inventarien, z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher werden im Bürgerhaus Ostinghausen aufbewahrt.

Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches dem zuständigen Pfarrer zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen der Kirche in Ostinghausen zu.

Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss das Vermögen und die Inventarien der neugegründeten Bruderschaft übergeben werden.

§ 14

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Schützenbrüdern und der Bruderschaft sollen vom Vorstand geschlichtet werden.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Generalversammlung vom 07. Dezember 2018 beschlossen worden.

Berthold Steinbach

Karl-Heinz Droste

Hans-Jürgen Wegener

Brudermeister

Oberst

Kassierer